

BONUS PARTNERVERTRAG

Firma:

Partnernummer:
(von Bonus auszufüllen)

Vertreten durch:

- nachfolgend „Partner“ genannt -

und

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG
Georg-Pirmoser-Strasse 2, A-6330 Kufstein

- nachfolgend „Bonus“ genannt -

schließen heute folgenden Vertrag:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND; DEFINITIONEN

Bonus betreibt in Österreich ein gemäß Verpackungsverordnung bzw. gemäß Abfallwirtschaftsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigtes flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem im Gewerbe- und Haushaltsbereich für die unter § 3 dieses Vertrages aufgelisteten Verpackungskategorien.

Die jeweils aktuelle Systemgenehmigung finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/sammeln_verwerten/liste.html

Mit dem vorliegenden Vertrag nimmt der Partner an dem genannten Sammel- und Verwertungssystem teil.

Von der Teilnahme umfasst sind Verpackungen und Warenreste aus allen Packstoffen, die

- a) der Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Ausnahmestimmungen des § 7 Verpackungsverordnung 2014 fallen, und
- b) im Rahmen des Warenkreislaufes Österreich nicht mehr verlassen.

§ 2 LEISTUNGEN

- (1) Bonus verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Verpackungen während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses bei den Letztverbrauchern entsprechend den Bestimmungen der Verpackungsverordnung abzuholen, zu übernehmen und in weiterer Folge zu verwerten. Bonus ist berechtigt, diese Leistungen durch Dritte zu erbringen (Entsorger, Verwertungsunternehmen, Vertragssysteme, etc.).
- (2) Der Partner verpflichtet sich, an Bonus die vertragsgegenständlichen Verpackungen unter nachfolgenden Kriterien elektronisch zu melden. Der Zugang zum Online-Meldeportal der Bonus ist kostenlos. Die Meldung hat bis längstens 15 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums zu erfolgen.

jährliche Entgeltsumme (netto) für Haushalts- oder Gewerbeverpackungen	Meldeart
bis Eur 1.500,--	JAHR
von Eur 1.500,-- bis Eur 20.000,--	QUARTAL
ab Eur 20.000,--	MONAT

Die für den aktuellen Meldezeitraum gültigen Entgelte (Tarife) sind stets über den Internetauftritt von Bonus unter www.bonus.at/download ersichtlich. Die Entgelte sind nach Rechnungslegung an Bonus zu bezahlen. Bonus hat das Recht, die Entgelte an die jeweilige Marktsituation anzupassen. Dabei wird Bonus den Partner mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten neuer Tarife durch Übermittlung eines aktuellen Tarifblattes verständigen.

§ 3 PACKSTOFFE

Bei Bonus können nachfolgende Verpackungen entpflichtet werden:

VERPACKUNGEN HAUSHALT:		VERPACKUNGEN GEWERBE:	
10.	Papier Haushalt	20.	Papier Gewerbe
11.	Glas Haushalt	22.1.	Eisenmetall Gewerbe
12.1.	Eisenmetall Haushalt	22.2.	Aluminium Gewerbe
12.2.	Aluminium Haushalt	23.1.	Folien Gewerbe
13.1.	Kunststoff Haushalt	23.2.	Hohlkörper Gewerbe
13.2.	Getränkeverbundkarton Haushalt	23.3.	EPS Gewerbe
13.3.	Sonstige Materialverbunde Haushalt	25.	Sonstige Materialverbunde Gewerbe
13.4.	Keramik Haushalt	26.	Keramik Gewerbe
13.5.	Holz Haushalt	27.	Holz Gewerbe
13.6.	Textile Faserstoffe Haushalt	28.	Textile Faserstoffe Gewerbe
13.7.	Biogene Packstoffe Haushalt	29.	Biogene Packstoffe Gewerbe

(1) Mengenmeldung

Der Partner meldet gem. § 2 (2) dieses Vertrages seine vertragsgegenständlichen Verpackungen vollständig und unter Angabe der jeweiligen Tarifkategorie ausschließlich elektronisch bis längstens 15 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums an Bonus. Die Meldung erfolgt auf Basis der tatsächlich vom Partner in Verkehr gesetzten und bei Bonus entpflichteten Verpackungen (Echtmengenmeldung). Retouren von Verpackungen können bei der Mengenmeldung durch den Partner gegenverrechnet werden, sofern diese Verpackungen nachweislich entweder wiederverwendet oder exportiert wurden.

(2) Mengenerhebung

Der Partner hat eine klar nachvollziehbare Methode der Verpackungsmengenerhebung zu wählen und diese Methode Bonus mitzuteilen. Nimmt der Partner in einer oder mehreren Tarifkategorien nicht nur am Sammel- und Verwertungssystem von Bonus teil, sondern mit bestimmten Verpackungen auch an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem, so hat der Partner vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnahmemassen an Bonus bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung der Aufteilungskriterien. Eine solche Änderung der Kriterien der Aufteilung der Teilnahmemassen kann nur mit Ende eines Kalenderquartals erfolgen.

(3) Rechnungslegung

Bonus fakturiert ausschließlich auf Basis der vom Partner abgegebenen Mengenmeldung. Die Fakturierung erfolgt nach Übermittlung der Mengenmeldung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.

(4) Bonus - Kontrollsystem

Der Partner ist verpflichtet, die verpackungsbezogenen Datenaufzeichnungen laufend zu führen und auf Verlangen von Bonus nachzuweisen, sowie Bonus, einem von Bonus beauftragten Wirtschaftstreuhänder oder der Verpackungskoordinierungsstelle gemäß § 30a AWG jederzeit Einsichtsrecht in die verpackungsbezogenen Unterlagen zu gewähren. In dieser Hinsicht ist Bonus auch berechtigt, Daten des Partners an die Verpackungskoordinierungsstelle weiterzugeben.

Bonus oder die Verpackungskoordinierungsstelle haben das Recht, auf eigene Kosten gemäß Prüfungsrichtlinien und den durch den Genehmigungsbescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgeschriebenen weiteren Prüfungsanforderungen Testate erstellen zu lassen. Wenn sich hierbei unrichtige Mengenmeldungen des Partners ergeben, hat der Partner die Testatkosten zu ersetzen und die Differenzmengen auf der Basis einer Ergänzungsrechnung zu bezahlen. Ein sich zu Gunsten des Partners ergebendes Guthaben wird von Bonus zurückerstattet.

§ 4 VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag beginnt mit dem . Die Laufzeit beträgt 12 Monate zum Ende des Kalenderquartals. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate zum Ende des Kalenderquartals.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls, wenn Bonus nicht mehr über die Berechtigung zum Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems verfügt.

Der Vertrag kann darüber hinaus von beiden Parteien fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei wesentliche Vertragsbestimmungen nicht erfüllt und dieses Versäumnis trotz Nachfristsetzung - ein Monat - nicht ausgleicht.

Dem Partner wird ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Kalenderquartals eingeräumt, wenn Bonus die Lizenztarife ändert. Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt 14 Tage vor Inkrafttreten der jeweiligen Lizenztarifänderung.

§ 5 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Vertraulichkeit

Bonus verpflichtet sich, unternehmensspezifische Informationen, die zur Verfügung gestellt oder anderweitig bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, nur für interne Zwecke zu verwenden, die im Rahmen der Vertragserfüllung liegen, und nicht weiterzugeben.

Der Partner stimmt zu, dass Bonus berechtigt ist, gemeldete Daten (zB Lizenzmengen) an Dritte weiterzuleiten, wenn dies die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz idgF und der Verpackungsverordnung idgF vorsehen.

(2) Gerichtszuständigkeit

Für dieses Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von Bonus. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Firmensitz von Bonus zuständigen Gerichtes vereinbart.

(3) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(4) Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen, die diesen Vertrag betreffen, bedürfen der Schriftform.

Kufstein, am

_____. _____. _____

_____, am

_____. _____. _____

Bonus Holsystem für Verpackungen
GmbH & Co KG

Bonus-Partner